

Sitzungsvorlage Nr. 0195/2014

Beratungsfolge	Datum	Status
Kreisausschuss	23.09.2014	öffentlich
Kreistag	30.09.2014	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 15 - Stabsstelle	Berichterstatter/-in: Landrat Dr. Kai Zwicker
--	---

Beratungsgegenstand:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Landessozialgericht NRW

Beschlussvorschlag:

Für die Berufung als ehrenamtliche Richterin und Richter beim Landessozialgericht NRW werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1.	Ritter	Hans	Graf-von-Moltke-Str. 9, 48691 Vreden
2.	Groschke	Reinhard	Doktorskamp 39, 46325 Borken

Rechtsgrundlage:

§§ 13 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2015 sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Landessozialgericht NRW in Angelegenheiten der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetzes zu berufen. Nach § 13 Abs. 1 SGG werden diese ehrenamtlichen Richter/innen aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre ernannt. Die Vorschlagslisten werden gemäß § 14 Abs. 4 SGG von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Die Anzahl der neu zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist auf insgesamt 36 festgesetzt worden, wovon auf den Kreis Borken eine/r entfällt. Für die Berufung sind aus dem Kreis Borken **zwei** Personen vorzuschlagen.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat (§35 Abs. 1 i.V.m. §16 Abs. 1 SGG). Die vorgeschlagenen Personen sollen das Amt mindestens fünf Jahre bei einem Sozialgericht ausgeübt haben. Personen, die noch nicht als ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht tätig waren, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen benannt werden.

Ehrenamtliche Richter, die infolge des Ablaufs der Amtszeit zum 31.12.2014 ausscheiden, können erneut vorgeschlagen werden.

Weitere persönliche Voraussetzungen für das Amt, sowie Ausschluss- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 35 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 16 bis 18 SGG.

Wegen des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Prinzips der Sachkunde sollten die vorgeschlagenen Personen im Bereich der Sozialhilfe oder der Leistungen für Asylbewerber über besondere Sachkunde verfügen. Besonders geeignet sind frühere Bedienstete aus diesen Fachgebieten, die zwischenzeitlich ausgeschieden sind oder zu einem anderen Fachgebiet gewechselt haben.

Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben oder die den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten können, sollen nicht vorgeschlagen werden

Geeignete Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig waren, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Bei den von der Kreisverwaltung für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht NRW vorgeschlagenen Personen, Herr Hans Ritter und Herr Reinhard Groschke, handelt es sich um den ehemaligen Leiter des Fachbereichs Soziales des Kreises Borken und sein Stellvertreter. Sie verfügen somit über die notwendige Sachkunde.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste des Kreises Borken ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen:

keine